

Von: Winkler-Schmidt, Ursula (RPK)

Gesendet: Donnerstag, 6. April 2017 14:11

An: Friede, Susanne (RPK)

Cc: Adler-Kuhn, Renate (RPK); Neff, Petra (RPK)

Betreff: AW: Antrag auf Zielabweichung f.d. Vorranggebiet f.d. Rohstoffabbau des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar des VRRN, Schwetzingen, Gewinn Entenpfuhl

Sehr geehrte Frau Kollegin,

zu dem Antrag auf Zielabweichung nehmen wir, die Referate 52 und 51 gemeinsam Stellung wie folgt:

Der Antrag auf Zielabweichung wird aus wasserrechtlicher Sicht unterstützt aus den folgenden Gründen:

Tatsächlich stehen dem Vorhaben eines neu geplanten Abbaus von Kies und Sand auf einer Fläche von 24,5 ha im Gewinn Entenpfuhl in Schwetzingen gewichtige Belange der Wasserbewirtschaftung entgegen.

Wie der Fa. Krieger schon mehrfach aufgezeigt wurde, steht das Vorhaben mit der Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets „Schwetzingener Hardt“ zugunsten der Wasserversorgung des Zweckverbands Wasserversorgung Kurpfalz (ZWK) in Konflikt.

Das geplante Abbaugelände liegt in der fachtechnisch neu abgegrenzten Zone III A des Wasserschutzgebiets „Schwetzingener Hardt“. Diese Neuabgrenzung war bereits 2003 vom ZWK beim LRA RNK beantragt worden und ist in einem aufwändigen Verfahren (Erstellung eines für den Großraum Mannheim/Heidelberg stationären numerischen Grundwasserströmungsmodells durch die MVV) vom zuständigen LGRB beurteilt worden. Das hydrogeologische Abschlussgutachten zur Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets wurde vom LGRB im Juli 2016 dem LRA RNK vorgelegt. Nach einer Feinabgrenzung soll nun die Änderung der WSG-VO vom LRA RNK erlassen werden. Der geplante Kiesabbau läge demnach in der Zone III A, unmittelbar unterstromig der Fassungsanlage, und wäre nicht zulässig.

Das Wasserwerk Schwetzingener Hardt dient u.a. der Versorgungssicherheit des Großraums Mannheim und Heidelberg.

Es ist durch die TFA-Belastungssituation neckarnaher Brunnen anderer Wasserwerke verstärkt in den Mittelpunkt der Sicherung der Trinkwasserversorgung im Rhein-Neckar-Dreieck gerückt, da es derzeit einen unbeeinflussten Zustrom hat und Wasser bester Qualität fördert.

Der ZWK berichtet:

„Die beiden größten Verbandsmitglieder MVV Energie und Heidelberg sind mehr oder weniger stark von der TFA-Thematik betroffen. Heidelberg hat bisher außerdem zusätzlich Wasser von der Wasserversorgung Edingen-Neckarhausen bezogen. Da Edingen-Neckarhausen selbst extrem hohe TFA-Konzentrationen im Rohwasser hat, wurde die Abgabe an Heidelberg eingestellt. Heidelberg ist also auf das ZWK-Wasser zum einen für den Ausfall des Edingen-Neckarhausen-Wassers und zum anderen zur Verdünnung des Wassers des Wasserwerks Rauschen angewiesen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass GOW von 3 µg/l irgendwann eingehalten werden muss. Das Wasserwerk Rheinau der MVV Energie hat ca. 30 % Neckaruferfiltratanteil im Rohwasser. Bisher führt dies zu einem Wert von ca. 5 µg/l TFA. Da in Rheinau die Fließzeiten länger sind, würde aller Voraussicht nach auch ein Einleitestopp (der nicht geplant ist) nicht dazu führen, dass die 3 µg/l in 10 Jahren eingehalten werden. D.h. auch Rheinau könnte vermehrt auf ZWK-Wasser angewiesen sein, um den GOW zu unterschreiten. Am dringlichsten ist derzeit jedoch die Situation für Edingen-Neckarhausen. Hier wird derzeit eine Alternativversorgung über Rheinau und Heidelberg mit ZWK-Wasser geplant.“

Um diesem vermehrtem Wasserbedarf nachkommen zu können, plant der ZWK für dieses Jahr einen Brunnenbau. Der Antrag wurde am 15.12.2016 beim RP Karlsruhe gestellt. Das Wasserrecht bleibt davon unberührt. Der ZWK bewegt sich weiterhin innerhalb seiner genehmigten Wasserrechte.

Ebenfalls im Dezember hat der ZWK beim RP Karlsruhe eine Änderung des Versorgungsgebiets beantragt, um auch die Gemeinde Edingen-Neckarhausen versorgen zu dürfen. Dem Antrag wurde am 19.12.2016 stattgegeben.“

Nach Rücksprache mit dem LGRB können dem Kiesabbau-Vorhaben keine Perspektiven eröffnet werden. Diese Einschätzung wurde schon mehrfach unter den Beteiligten erörtert. Der Fa. Krieger und ihrem Planungsbüro wurde die Aussichtslosigkeit des Kiesabbaus an diesem Standort wegen des Konflikts mit dem neuabgegrenzten WSG deutlich gemacht, zuletzt anlässlich des dem Zulassungsverfahren vorgeschalteten Scoping-Termins beim LRA RNK

zur Festlegung des Untersuchungsumfangs der UVS zu dem Vorhaben und in dem Schriftverkehr in diesem Zusammenhang.

Das LGRB führte dazu u.a. aus:

„Aus Sicht des LGRB besteht derzeit keine Notwendigkeit für eine Überprüfung der Neuabgrenzung des WSG „Schwetzinger Hardt“.

Aus hydrogeologischer Sicht wird auf die große Bedeutung des Trinkwassererschließungsgebiets für den Großraum Mannheim-Heidelberg-Schwetzingen hingewiesen. Die Bedeutung ergibt sich aus dem hohen Grundwasserdargebot in Verbindung mit der hohen Grundwasserqualität und der guten natürlichen Geschütztheit des Wasservorkommens. Aus hydrogeologischer Sicht wird in dem geplanten Baggersee und dessen Einzugsgebiet ein mögliches Beeinträchtigungspotenzial für die Trinkwasserversorgungsanlage gesehen.“

Noch während des Verfahrens zur Neuabgrenzung des WSG wurde der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar durch den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) aufgestellt. In diesem Regionalplan ist für die fragliche Fläche ein Vorranggebiet für den Rohstoffabbau als Ziel der Raumordnung festgelegt.

Dieser Bereich wird nun – nach der 2016 abgeschlossenen fachtechnischen Neuabgrenzung des WSG – als Wasserschutzgebietsfläche erfasst.

Eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Einheitlichen Regionalplan wurde im Jahr 2012 durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde der VRRN auf die bevorstehende Neuabgrenzung des WSG hingewiesen. Da aber zu diesem Zeitpunkt noch nichts Endgültiges zu der voraussichtlichen räumlichen Ausdehnung der Neuabgrenzung des WSG feststand, hat sich der VRRN nicht mit dem wasserwirtschaftlichen Belang auseinandergesetzt. Der Satzungsbeschluss über den Einheitlichen Regionalplan wurde seitens des VRRN im September 2013 gefasst. Die Genehmigung des Regionalplans erteilte das MVI im September 2014, am 15. Dezember 2014 wurde er rechtsverbindlich.

Dieser Konflikt, der zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Regionalplans noch nicht behandelt werden konnte, lässt sich nun vorläufig nur über eine Zielabweichung und längerfristig über eine Änderung der Festlegung im Regionalplan lösen.

Ein unmittelbarer Anspruch des Vorhabenträgers zum Rohstoffabbau kann aus der regionalplanerischen Festlegung eines Vorranggebiets für den Rohstoffabbau aus dem Regionalplan jedenfalls nicht abgeleitet werden.

Aus Sicht des Rechtsreferats 51 wie des Fachreferats 52 des RPK ist die geplante Kiesgewinnung im WSG Zone III A nicht zulassungsfähig, weil dadurch das zu schützende Grundwasser gefährdet würde, bzw. infolge eines Neuaufschlusses sich das Einzugsgebiet vergrößern würde, so dass das WSG noch weiter in Richtung eines Gewerbegebiets bzw. des dicht besiedelten Gebiets von Hockenheim ausgedehnt werden müsste und dann mit der dortigen Nutzung in Konflikt geriete.

Dieser Konflikt wurde auch schon im Scoping-Termin zu dem Planfeststellungsverfahren, das auf Antrag der Fa. Krieger beim LRA RNK läuft, deutlich aufgezeigt.

Der Zweckverband ZWK hat auf unsere Empfehlung hin beim LRA RNK bereits einen Antrag auf vorläufige Sicherung des zukünftigen erweiterten Wasserschutzgebiets gestellt.

Von daher ist der Antrag auf Zielabweichung für die vorläufige Sicherung wie auch für den endgültigen Erlass der Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets durch Rechtsverordnung nur konsequent und es wird aus wasserrechtlicher Sicht dringend befürwortet, diesem für beide Zwecke stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Winkler-Schmidt

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abt. 5 -Umwelt-, Ref. 51 -Recht und Verwaltung-
Tel.: 0721/926-7569
Fax: 0721/93340250
[Mailto:ursula.winkler-schmidt@rpk.bwl.de](mailto:ursula.winkler-schmidt@rpk.bwl.de)